

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Kundschaft deß Beklagten/ zu einer Entschuldigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

mit gebürlicher Verkündigung / den Verwandten der Sachen zuverhö-
ren / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstein-
dige Commissari darzu verordnen. Zudem sollen Vnsere Räte sunst
(soviel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun / damit Kundschaft vnd Bele-
sung (dem Rechten Gemess) gehört werde / Vnd sonderlich soll man
eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag wanckelmütig vnd
vnbestendig / solche Umbstende vnd wie der Zeug in eufferlichen Geber-
den vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

Von öffnung der Kundschaft.

LXXXIII. Item / So die Kundschaft verhört ist / soll der Verhörer solcher
Kundschaft den Theilen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich
mündlich einrede / zu der Zeugen Person vnd Sag / thun lassen.

Von Antwortung verhörter Kundschaft.

LXXXV. Item / Was obgemelter massen für die Kundschaftverhörerbracht
wird / soll alles eigentlich aufgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen
Hof-Räthen oberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugewies-
sen verhoffen / solche Kundschaft vnd Handlung holen / vnd fürter Vn-
serm Bannrichter / vmb weltter rechtlicher Handlung willen / antwor-
ten sollen vnd mögen / Vnser weltlich Räte (wo sie das not bedunckt)
zu Notturfft vnd Förderung des Rechten / ihren Rathschlag / was mit
der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey /
verschlossen mitschicken.

*Oberantwort der welt-
lichen Räte*

Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

LXXXVI. Item / So ein Beklagter Kundschaft vnd Belzung führen wolt /
die ihn

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-
sere Ráthe solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu (wie von sol-
cher Aufklärung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klárlicher /
mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden.

Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher **LXXXVII.**
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were
dann in sonderm grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann
dieselbigen (inmassen wie vor davon gemelt) an Unser Ráthe gelang-
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-
nung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genú-
lich zu ihrem Willen sehn soll.

Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fáret / der soll einem **LXXXVIII.**
jeglichen Zeugen einen jeden Tag (dieweil er in solcher Zeugschafft ist)
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- **LXXXIX.**
missari